

## **Endbenutzer-Lizenzbedingungen für Sphere in a Box (Beta Version)**

### **1. Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrages**

1.1. Dieser Endbenutzer-Lizenzbedingungen (Enduser Licence Agreement, nachfolgend „**EULA**“) regelt Bedingungen und Konditionen, zu denen CLADE GmbH, Schelztorstraße 54, 73728 Esslingen am Neckar (nachfolgend „**CLADE**“) seinen Lizenznehmern gegen Entgelt ein begrenztes Nutzungsrecht an der Software Sphere einräumt, die auf einem PC installiert, dem Kunden zur Verfügung gestellt wird

1.2. Mit Annahme des EULA stimmt der Lizenznehmer den darin festgehaltenen Bestimmungen und Bedingungen zur Nutzung des Softwares zu.

### **2. Beschreibung der Software/Definition der Softwarefunktionen**

2.1. Sphere ist eine Softwareanwendung, die über eine Web-Applikation dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt wird. Sie ermöglicht es, chemometrische Modelle auf Basis von FTIR Daten und der in der Softwareanwendung zur Verfügung gestellten Spektrendatenbank zu erstellen und auf FTIR Spektren, die durch einen CLADE™ MIRA Analyzer (nachfolgend „**Analyzer**“) generiert wurde, anzuwenden (nachfolgend „**Software**“). Die Software wurde neu entwickelt und befindet sich im Beta Stadium. Die Bereitstellung der Software erfolgt über einen PC, auf dem die Software von CLADE installiert wird. Der PC und die Software sind für den Betrieb mit einem bestimmten Analyzer bestimmt, dessen Seriennummer im Angebot festgehalten ist.

2.2. Eine Übertragung von Daten von der Software auf die Cloud Lösung von CLADE™ Sphere ist nicht möglich.

2.3. Die Messergebnisse des Analyzers werden exportiert und können anschließend auf der Softwareanwendung importiert werden. In der Softwareanwendung Sphere in a Box können vom Kunden chemometrische Modelle erstellt werden und Messdaten auf diese Modelle angewandt werden.

### **3. Geistiges Eigentum und Rechteinräumung**

3.1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Ziffer 3 liegen und verbleiben sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an der Software, deren Inhalte und den Spektrendatenbankeinträgen sowie sämtliche mit der

Nutzung der Software in Zusammenhang stehenden Nutzungsrechte vollumfänglich im Eigentum von CLADE.

3.2. Im Hinblick auf seine gewerblichen Schutzrechte gewährt CLADE dem Lizenznehmer gegen vollständige und vorbehaltlose Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ein auf die Vertragsdauer befristetes, nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software, ausschließlich zur Erfüllung der betrieblichen Zwecke des Lizenznehmers. Mit Ablauf der Lizenzlaufzeit erlöschen die eingeräumten Nutzungsrechte automatisch.

3.3. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software zu vermieten oder in Unterlizenz zu vergeben und/oder die Software zu kopieren, zu verbreiten, zu veräußern und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung von Backups von Messergebnissen ist zulässig.

3.4. Dem Lizenznehmer ist die Vervielfältigung, Reverse-Engineer oder Rückübersetzung der Software, Entfernung von Teilen der Software oder die Vornahme sonstiger Veränderungen oder Manipulationen an den Software untersagt.

3.5. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software auf einen anderen PC, als dem im jeweiligen Softwarelizenzangebot bestimmten, zu nutzen.

3.6. Ferner hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf den Quellcode der zugrundeliegenden Software.

3.7. Die zwingenden Vorschriften gemäß §§ 69 a ff. UrhG (Urhebergesetz) bleiben unberührt.

3.8. Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei der Nutzung der Software nicht gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter zu verstoßen.

3.9. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, an der Software angebrachte Identifikationsmerkmale, Markenbezeichnungen und/oder Urheberrechtsvermerke zu entfernen.

3.9. Insoweit der Lizenznehmer gegen die vorstehende Pflichten verstößt, wird der Lizenznehmer CLADE von sämtlichen von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen freistellen, einschließlich angemessener Abwehrkosten, deren Höhe sich nach den in der Anwaltsbranche üblichen Stundenhonoraren bestimmen.

#### **4. Eingeschränkte Gewährleistung**

3.1. CLADE stellt die Software wie besehen bereit. Die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften über Warenverkäufe kommen nicht zur Anwendung.

3.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Software noch nicht ihre endgültige Entwicklungsstufe erreicht hat und Fehler, Fehlfunktionen und Unterbrechungen enthalten kann. Der Lizenznehmer verwendet die Software auf eigenes Risiko.

3.3. CLADEs Gewährleistungshaftung für Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ist vollumfänglich ausgeschlossen. Eine zwingende gesetzliche Haftung bleibt hiervon unberührt.

3.4. Im Falle von Störungen oder Fehlern der Software wird CLADE versuchen, kurzfristig Fehlerbehebungen oder Abhilfemaßnahmen durchzuführen und diese Störungen oder Fehler in Form eines zwingenden Updates oder durch Bereitstellung der nächsten Softwareversion zu beseitigen.

3.5. Geringfügige Fehler der Software haben keine Auswirkung auf die von CLADE unter diesem EULA geschuldete Vertragserfüllung, sofern die Gesamtfunktionalität des Analyzers und der Software nicht beeinträchtigt wird.

3.6. CLADE übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit und/oder Richtigkeit der Messergebnisse, die der Lizenznehmer durch die Nutzung des Software erhält.

3.7. CLADE haftet nicht für Verlust von Daten, die auf dem PC gespeichert werden. CLADE stellt klar, dass bezüglich dieser Daten kein Back-up getätigt wird, da die Daten ausschließlich auf dem PC gespeichert werden, auf dem die Software aufgespielt ist.

3.8. Von der CLADE-Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die sich aus Zweckentfremdung, Nachlässigkeit oder Zwischenfällen auf Lizenznehmerseite ergeben, einschließlich und unter anderem: vertragswidriger Gebrauch der Software, welcher gegen die Bestimmungen dieses EULA verstößt; Nutzung in Verbindung mit Software, die nicht von CLADE bereitgestellt oder freigegeben wurde sowie eine von CLADE nicht autorisierte Modifikation der Software.

## **5. Feedback**

Der Lizenznehmer verpflichtet CLADE detailliertes Feedback zur Beta Version der Software zu geben. Dies umfasst unter anderem Probleme, Mängel, Fehlerberichte oder Verbesserungsvorschläge sowie allgemeines Feedback von Anwendern. Der Lizenznehmer kann auch aufgefordert werden, Fragebögen zur Software auszufüllen.

Das Feedback ist CLADE innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anfrage schriftlich zu übermitteln.

## **6. Verschiedenes**

6.1. Bei Beendigung des Lizenzvertrags zwischen CLADE und dem Lizenznehmern ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software umgehend einzustellen.

6.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem EULA bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht dieses Schriftformerfordernisses.

6.3. Sollte eine Bestimmung dieses EULA unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages

6.4. Dieses EULA unterliegt deutschem Recht.

6.5. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart. Ausgeschlossen ist die Anrufung anderer Gerichtsbarkeiten oder die Streitbeilegung mittels Schiedsverfahren.